

Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft am 03/26/2020 Landtag Nr. 2

Frage der / des Abgeordneten Mustafa Öztürk, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### **Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist eine dem Senat gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Sie nimmt ihre Funktion als Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Amtsverhältnisses in völliger Unabhängigkeit wahr. Die Anfrage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die im Zuständigkeitsbereich der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit liegen. Folglich hat der Senat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit um Beantwortung der Anfrage gebeten. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat wie folgt geantwortet:

#### **Zu Frage 1:**

Die in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) an erster Stelle genannte Aufgabe der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden besteht darin, die Anwendung der DSGVO zu überwachen und durchzusetzen. Hierfür geht die Landesdatenschutzbeauftragte Informationen über vermeintliche Datenschutzverstöße nach, von denen sie auf verschiedenen Wegen erfährt. Dies sind vorrangig Beschwerden Betroffener, deren Anzahl sich seit Geltung der DSGVO mehr als verdoppelt hat. Andere Quellen für die Durchführung datenschutzrechtlicher Prüfungsverfahren sind die Meldungen von Datenschutzverstößen, zu denen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter verpflichtet sind. Bei Gelegenheit der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen können ebenfalls Datenschutzverstöße zu Tage treten. Auch Medienberichte können Anlass für datenschutzrechtliche Prüfungen sein. Eine weitere Quelle für datenschutzrechtliche Prüfungen könnten anlasslose Kontrollen sein, die aber seit einigen Jahren aus Ressourcengründen weitestgehend unterblieben sind. Seit dem ersten Geltungstag der DSGVO, dem 25. Mai 2018, hat die Landesdatenschutzbeauftragte 489 Datenschutzverstöße festgestellt. Hierbei ist zu beachten, dass in vielen Fällen mehr als eine Person von den festgestellten Datenschutzverstößen betroffen ist. In einem Fall waren dies ca. 13.800 Grundrechtsträgerinnen und Grundrechtsträger.

439 datenschutzrechtliche Prüfverfahren sind gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Monatlich kommen – die Zahlen des Jahres 2019 zugrunde gelegt – durchschnittlich 47,25 Beschwerden und 6,9 Meldungen von Datenschutzverletzungen hinzu.

#### **Zu Frage 2:**

Das datenschutzrechtliche Prüfverfahren endet mit der Feststellung darüber, ob ein Datenschutzverstoß vorlag oder nicht. Sofern ein Datenschutzverstoß festgestellt wurde, muss die Aufsichtsbehörde über das Ob und Wie von Sanktionen entscheiden. Zu den Sanktionen zählen u.a. die Anordnung von Verarbeitungsbeschränkungen und Verarbeitungsverböten und die Verhängung von Geldbußen. Für die Bußgeldverfahren geht die Landesdatenschutzbeauftragte von einer Verjährungsfrist von 5 Jahren aus. Bußgelder können

nur gegen nicht-öffentliche Stellen verhängt werden. Die Landesdatenschutzbeauftragte hat im Februar 2020 das erste Bußgeld seit Geltung der DSGVO verhängt. Als weitere Sanktionen ergingen acht Anordnungen (drei davon im Jahr 2018), acht Verwarnungen und eine Warnung.

**Zu Frage 3:**

Gegenwärtig sind vor dem Verwaltungsgericht Bremen zwei Verfahren gegen Anordnungen der Landesdatenschutzbeauftragten anhängig.